Manfred Hammann

Leharstraße 99A
D-22145 Hamburg
Mobil 0160/570 46 40

Hammann@onlinehome.de

19.07.2021

Manfred Hammann , Leharstrasse 99a, 22145 Hamburg

Gerichtshof der Europäischen Union
Kanzlei des Gerichts

Rue du Fort Niedergrünewald

L-2925 Luxemburg

Klage

gegen die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

I. PARTEIEN

Kläger Manfred Hammann

Sitz/Wohnort [Ort, Land]*:* 22145 Hamburg, Deutschland

Vertreter [Name und Eigenschaft]*:* noch offen

Beklagte(r)/ Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

II. GEGENSTAND

wegen der fehlenden Unabhängigkeit der Deutschen Justiz. Die Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Judikative und Legislative ist nicht gegeben. Die deutsche Justiz ist nicht unabhängig und Deutschland damit kein Rechtsstaat . Dies wurde auch vom Europäischen Gerichtshof so bestätigt.
Nachweis = Der Europäische Gerichtshof hat am 27. Mai 2019 unter den Aktenzeichen C-508/18; C-82/19; C-509/18 sein Urteil gefällt.
In der Anlage 1 beigefügt

In Deutschland gibt es das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und dort den Paragrafen 146. Er lautet:„Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.“

Hier hat der Europäische Gerichtshof eindeutige Zweifel geübt. Dies sicherlich zu Recht wie in den Anlagen eindrucksvoll ersichtlich sein wird.
Anlage 1 508/18; C-82/19; C-509/18 =
Seiten = 10-16,18-19,21-22,24-25,31-33,35,37

Auch die Verletzung der Neutralitätspflicht bei den deutschen Gerichten der Richter ist zweifelhaft . In den Anlagen beigefügte Nachweise

Bemerkungen =

Und wer der Vorgesetzte des Staatsanwaltes ist, regelt Paragraf 147 GVG: Es sind die jeweiligen Justizminister. Wie ausgiebig die Justizminister von diesem Weisungsrecht Gebrauch machen und den Staatsanwaltschaften vorschreiben, in welchen Fällen sie ermitteln dürfen und in welchen nicht, habe ich erst vor wenigen Tagen aufgezeigt.

Was so unspektakulär klingt, bedeutet nichts anderes, als dass Deutschland kein Rechtsstaat ist. Denn der folgende Paragraf 147 (GVG) regelt, wer der Vorgesetzte der Staatsanwaltschaft ist: Der jeweilige Justizminister. **Und das wiederum bedeutet, dass der Justizminister entscheiden kann, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaft ermitteln darf und in welchen nicht.**

Und davon wird fleißig Gebrauch gemacht. Der spektakulärste Fall war der Fall Barschel, wo heute allgemein bekannt ist, dass die Lübecker Staatsanwaltschaft nicht ermitteln durfte, stattdessen machte das ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss. Ein möglicher Mord wurde in Deutschland strafrechtlich nicht aufgeklärt, man überließ dies Politikern, die weder dafür ausgebildet waren, noch ein Interesse an der Aufklärung hatten.

So etwas geschieht ständig in Deutschland, man muss nur genau hinschauen. Im Zuge der Berateraffäre im Verteidigungsministerium wurden mindestens zwei Strafanzeigen gegen Ursula von der Leyen gestellt, denen die Staatsanwaltschaft jedoch nicht nachgehen darf. Auch hier macht das wieder ein Untersuchungsausschuss.

Aber die Staatsanwaltschaft ermittelt nicht, wie es in einem Rechtsstaat zu erwarten wäre. Dafür sorgen die Justizminister und sie dürfen das gemäß $146 und $147 GVG. Wenn es um führende Politiker der etablierten Parteien geht, geschieht entweder gar nichts oder, wenn es nicht anders geht, dürfen die Politiker gegen ihre Kollegen in einem Untersuchungsausschuss ermitteln. Und da gilt: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. Die Erfahrung zeigt, dass diese Untersuchungsausschüsse keine praktischen Ergebnisse bringen und schon gar keine Konsequenzen haben.

„Der Deutsche Richterbund (DRB) hält das Vorgehen von Bund und Ländern für eine „schnelle Notlösung“, bei der die Justizminister aber nicht stehen bleiben dürften. „Die richtige Reaktion darauf muss sein, das ministerielle Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten aufzugeben“, sagte DRB-Bundesgeschäftsführer Sven Rebehn dem Handelsblatt.“

Aber das wollen die Politiker nicht, weil sie dann befürchten müssten, dass man gegen sie selbst ermitteln kann. Das würde nämlich dazu führen, dass die Mehrheit der Bundestagsabgeordneten, die seit 1998 im Bundestag gesessen haben, wegen Verstoßes gegen Paragraf 80 StGB bzw. Paragraf 13 VStGB lebenslang ins Gefängnis müssten.

III. ANTRÄGE

Der Kläger beantragt ,

– Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland.

– Überprüfung der Gewaltenteilung gemäß Grundgesetz
Die **Gewaltenteilung** ist Inhalt der folgenden **Grundgesetz**-Artikel: Art. 20, (2): Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Horizontale **Gewaltenteilung**).

– Antrag auf Prozeßkostenhilfe bei Annahme der Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland. Hierzu wird der Kläger entsprechend einen sep. Antrag stellen.

Rechtshinweis=

Voraussetzung für einen Anspruch auf Rechtskostenhilfe für einen Prozess ist jedoch auch eine hinreichende Aussicht auf Erfolg im angestrebten Verfahren. Dies wurde durch ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Az. III ZB 33/19) bestätigt.

Prozesskostenhilfe kann nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Satz 1 ZPO). Da die Rechtsbeschwerde jedoch keine Erfolgsaussicht hatte, wurde der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen gegen die Beschlüsse vom 3. April 2019 und vom 21. Mai 2019 – 9 W 20/19.

Mit dem Rechtsmittel könne auch nicht geltend gemacht werden, das vorinstanzliche Gericht hätte die Rechtsbeschwerde zulassen müssen, präzisierte das Gericht.

Der BGH führte aus, zudem sei das Rechtsmittel nur statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder das Beschwerdegericht es in dem angefochtenen Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Beide Voraussetzungen lägen hier aber nicht vor.

IV. KLAGEGRÜNDE/RECHTSMITTELGRÜNDE UND WESENTLICHE ARGUMENTE

Zur Stützung der Klage (des Rechtsmittels) macht der Kläger (Rechtsmittelführer) Gemäß Anlagen Klagegründe (Rechtsmittelgründe) geltend. [*Argumente zur Stützung des Klagegrundes/Rechtsmittelgrundes / gegebenenfalls der einzelnen Teile des Klage- bzw. Rechtsmittelgrundes*]

1. **Anlage2**

am 08/02/2017 hat der Kläger Strafanzeige gestellt beim Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Brauerstraße 30,76135 Karlsruhe wegen des Verdachts auf Hochverrat gegen den Bund gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB, sogenannter Verfassungshochverrat,

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Und wegen des Verdachts auf Nötigung von Verfassungsorganen zum Nachteil der Landesregierungen (insbesondere des Freistaates Bayern) gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 3 StGB„(1) Wer
1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,
2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder
3. die Regierung [...] eines Landes rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft

Im Ergebnis wurde vom Paragraf 147 (GVG) Gebrauch gemacht und meine Klage wurde abgelehnt. Siehe Antwortschreiben des Generalbundesanwalts beigefügt, sowie das Gutachten vom Professor Dr. iur. Dr. sc. pol. Udo Di Fabio

2. **Anlage3**

Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht vom 27/11/2020 gegen die rechtswidrigen Corona Maßnahmen, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind und wahren. Anlage nicht beigefügt, aber als Link abrufbar
Auch hier wurde auf politscher Ebene die Gewaltenteilung ausgehebelt. Anders ist auch hier die Begründung (beigefügt) nicht zu interpretieren.
Klarer und unmissverständlicher kann man es nicht darlegen, dass das Bundesverfassungsgericht nicht Ihren Auftrag erfüllt und Neutralität bewahrt, sondern das die Politik die Vorgaben macht.

Im Detail kommt der Kläger hierzu nicht in weiteren Angaben mit Detailvorgaben als Anlage

3. **Anlage4**

Die Ausgangssperren entsprechen nicht den Verhältnismäßigkeiten und widersprechen dem Grundgesetz. Lasten und Einschränkungen müssen gleichermaßen auf unterschiedliche Lebensbereiche verteilt sein. Ist das nicht der Fall, sind derart weitreichende Eingriffe in Grundrechte nicht verhältnismäßig.
Auch hier würde durch das Verfassungsgericht die Klage nicht angenommen. Dies auf der Grundlage das die Politik massiven Druck auf das BVerf.G. ausgeübt hat. Hier dürfte das Kanzleramt in Verbindung mit dem Justizministerium vom rechtswidrigen Weisungsrecht Gebrauch gemacht zu haben. Anders wären ansonsten solche Klageabweisungen nicht erklärbar

Grundsätze=
gegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 73 Abs. 1a Nr. 11c des Infektionsschutzgesetzes
in der Fassung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BGBl. I S. 802 – „nächtliche Ausgangssperre“

– und rüge eine Verletzung der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1GG, des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG,

- der Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG,
- der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG,
- des Schutzes von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG
- im Hinblick auf § 73 Abs. 1a Nr. 11c) IfSG eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots aus Art. 103 Abs. 2 GG.

4. **Anlage5**

Strafanzeige gegen Politiker/Abgeordnete der Bundesrepublik Deutschland wegen Steuerhinterziehung**.** Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Berlin liegt noch nicht vor und wird nachgereicht. Aber auch vermutlich hier wird vom Paragraf 147 (GVG) Gebrauch gemacht und meine Klage wird abgelehnt. Kein Staatsanwalt wird Klage erheben, bzw. sollte er das machen wird der Paragraf 147 (GVG). Somit dürften Politiker Abgeordnete sich grundsätzlich außerhalb der Gesetzgebung – ohne mit Strafanzeigen zu rechnen – bewegen. Dies hat mit der im Grundgesetz verankerten Gewaltenteilung wenig gemein.
Strafanzeigen gegen
Herrn Cem Özdemir MdB,
Herrn Prof. Dr. Karl Lauterbach MdB und
Frau Annalena Baerbock MdB
wegen Steuerhinterziehung

Grund=
Im Gerichtsverfassungsgesetz steht nämlich, dass die Staatsanwälte weisungsgebunden sind. Das bedeutet, dass ihr Vorgesetzter ihnen ganz legal Anweisungen geben darf. Der Vorgesetzte des Staatsanwaltes kann entscheiden, welcher Anzeige der Staatsanwalt nachgeht und in welchen Fällen er nicht ermitteln darf. So steht es im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) § 146:
„Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.“
Und der Vorgesetzte des Staatsanwaltes ist laut §147 GVGV der Justizminister.

Hierzu auch meine Anfrage an Herrn Dr. W. Schäuble, Präsidenten des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Grund =
Fehlerhafte Angaben im Lebenslauf, arglistige Täuschung von Frau A. Baerbock,Abgeordnete im Bundestag in der Partei der Grünen.
Einzelheiten und Nachweise siehe Schreiben vom 06/06/21
Wie erwartet kam auch hier eine entsprechende Absage.

Erstaunlich ist, dass Herr Dr. W. Schäuble Abgeordneter im Bundestag ist und gleichzeitig Präsidenten des Deutschen Bundestages !!
Allein schon die Funktionen widersprechen einem Demokratieverständnis.

Aufgaben des Bundestagspräsidenten=
Der Bundestagspräsident ist nicht nur Chef im Bundestag, er bekleidet protokollarisch auch das zweithöchste Amt im Staat – noch vor der Bundeskanzlerin. Denn immerhin ist der Bundestagspräsident auf Bundesebene der Repräsentant desjenigen Verfassungsorgans, das als einziges unmittelbar vom Volk gewählt wird.
Und da wären wir auch direkt bei den Aufgaben des Bundestagspräsidenten:
-Er repräsentiert den Bundestag und vertritt ihn nach außen,
-er hat die Leitungs- und Ordnungsgewalt in den Plenarsitzungen des Bundestages,

-er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Räumen des Bundestages aus (das Parlament hat eine eigene Polizei),
-er führt den Vorsitz in den Führungs- und Lenkungsgremien des Bundestages,
-er ist Dienstherr aller Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung.

5. **Anlage6**

   Richter geraten ins Fadenkreuz der Politik . Einschüchterung und Rechtsbeugung scheint an der Tagesordnung zu sein. Insoweit wird es kaum noch Richter geben, die entgegen der Legislative Entscheidungen treffen zum Wohl der Bürger der Bundesrepublik Deutschland.
   Anlage Recherchen die eindeutig beweisen das der Einfluss der Regierungsverantwortlichen auf die Justiz nicht mit dem EU Recht vereinbar ist.
   Die Rechtsstaatlichkeit wird von den Regierungsverantwortlichen unterminiert.

6. **Anlage7**

   Recherchen Publikationen Verknüpfung zwischen Politik und Richtern. Es existiert faktisch keine Gewaltenteilung

7. **Anlage8**

   Weitere Recherchen und Nachweise

Mit freundlichem Gruß

Manfred Hammann